

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 19.02.2021

Seite 49

74. Jahrgang – Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Dachgeschossausbau mit Zwerchgiebelanbau auf bestehendem Balkon auf dem Grundstück Weichengereuth 20c in Coburg (Fl.-Nr. 2386/19 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 29.01.2021, BauRegNr. 2020218

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb in Anlehnung an die UVgO

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Parkstraße“ im Bereich des Ketschendorfer Schlosses (Parkstraße 2) - FlNr. 13 Gmkg. Ketschendorf

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes kleiner als 100

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung wegen Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen seit mindestens sieben Tagen in Folge

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot der Sparkasse Coburg-Lichtenfels zum Zwecke der Kraftloserklärung

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Dachgeschossausbau mit Zwerchgiebelanbau auf bestehendem Balkon auf dem Grundstück Weichengereuth 20c in Coburg (Fl.-Nr. 2386/19 Gmkg. Coburg) gemäß Bescheid der Stadt Coburg vom 29.01.2021, BauRegNr. 2020218

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 29.01.2021, BauRegNr. 2020218, Herrn Hüseyin Senkaya, Kopernikusweg 9, 96450 Coburg, die Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Dachgeschossausbau mit Zwerchgie-

belanbau auf bestehendem Balkon auf dem Grundstück Weichengereuth 20c (Fl.-Nr. 2386/19 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; www.coburg.de/zugangseroeffnung bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18,

96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 102, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:

8.30 Uhr – 15.30 Uhr

Mittwoch und Freitag:

8.30 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1630 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Bezeichnung der Maßnahme:
Stadt Coburg – Theaterbetriebsamt
Sommerfestspiele
im Hofgarten

Art des Auftrags: Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Bezeichnung Auftrag: Bewachung

Ausführungszeitraum: 3.5. - 29.7.2021

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach VOB/A Abschnitt 1

Bezeichnung der Maßnahme:
Stadt Coburg – Theaterbetriebsamt Sommerfestspiele
im Hofgarten

Art des Auftrags: Bauauftrag
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Bezeichnung Auftrag: Bühnen- und Tribühnenaufbau
inkl. Technik

Ausführungszeitraum: Aufbau 3.5.2021 - Abbau
26.7.2021

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer „Öffentlichen Ausschreibung“ nach UVgO

Bezeichnung der Maßnahme:
Stadt Coburg – Theaterbetriebsamt Landestheater –
Großes Haus

Art des Auftrags: Lieferleistung
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Bezeichnung Auftrag: Ersatzbeschaffung von Funkstrecken

Ausführungszeitraum: Ende April, spätestens KW 18

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite www.coburg.de/Vergabeseite oder

www.tender24.de einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb in Anlehnung an die UVgO

Bezeichnung der Maßnahme:
Teilfortschreibung des bestehenden
Verkehrsentwicklungsplans
Art des Auftrags: Freiberufliche Dienstleistung
Ort der Leistung: 96450 Coburg

Bezeichnung des Auftrags:
Aktualisierung und Neukonzeption eines
Radwegekonzeptes

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf den Internetseiten „www.coburg.de/Vergabeseite“ oder auf „www.tender24.de“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Parkstraße“ im Bereich des Ketschendorfer Schlosses (Parkstraße 2) - FINr. 13 Gmkg. Ketschendorf**

Da im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehungsabsicht keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt sind, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) hiermit als verfügt.

Die Verfügung der Einziehung für die im beiliegenden Lageplan mit „x“ gekennzeichneten Teilfläche der als Ortsstraße gewidmeten Verkehrsfläche „Parkstraße“ (Teilfläche FINr. 13 Gmkg. Ketschendorf) auf einer Länge von ca. 120 m gemäß Beschluss des Senates für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen vom 16.09.2020 wird zum 08.03.2021 wirksam.

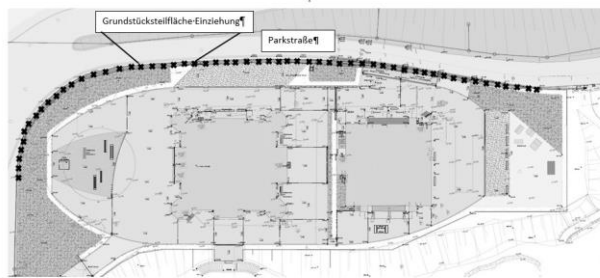
Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 19.02.2021
Stadt Coburg

gez. Mechthild Neumann
Baureferentin

Lageplan zur Einziehung einer Teilfläche der Ortsstraße „Parkstraße“ im Bereich des Ketschendorfer Schlosses (Parkstraße 2)
-FNr. 13-GmkG-Ketschendorf-



Auftrag vom Beschluss des Rates der Stadt- und Verwaltungsgemeinschaft Coburg
www.coburg.de
Coburg
Verwaltungsgemeinschaft

Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Unterschreitung des Inzidenzwertes kleiner als 100

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 19.02.2021 von 48,7 unterschritten.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab 22.02.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11.BayIfSMV:

Es findet Präsenzunterricht für folgende Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken,
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11.BayIfSMV.

Hinweis:

Für die sich im bereits derzeit im Wechselunterricht befindlichen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen gilt inzidenzunabhängig weiterhin Wechselunterricht, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11.BayIfMV:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen - § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11.BayIfSMV

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können abweichend von Satz 1 Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Hinweise:

1. Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11.BayIfSMV für Abschlusslehrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt unberührt.
2. Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungs-gesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von Abs. 1 erfasst sind, sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt.
3. Der Unterricht an Musikschulen ist in Präsenzform untersagt.
4. Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; § 18 Abs. 3 Satz 4 der 11.BayIfSMV gilt entsprechend. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Im Auftrag
Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes

Stadt und Landkreis Coburg

Aufgebot

Für das nachstehend verlorengemeldete Sparkassenbuch der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

ist das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung beantragt: Sparkassenbuch-Nr. 3510367364

Der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf:
Susanne Stadter
Richard-Wagner-Weg 5
96450 Coburg

Antragsteller:
Susanne Stadter
Richard-Wagner-Weg 5
96450 Coburg

Der Inhaber der vorgenannten Urkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten, beginnend ab dem auf den Aushang folgenden Tag

Bei Sparkasse Coburg Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

anzumelden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt, wenn innerhalb der Anmeldefrist keine Rechte geltend gemacht werden.

Coburg, 16.02.2021
771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber
gez. Vogel

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung wegen Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen seit mindestens sieben Tagen in Folge

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Coburg mit dem

aktuellen Wert vom 19.02.2021 von 71,5 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 19.02.2021) unterschritten.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab Montag, 22.02.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV:

Es findet Präsenzunterricht für folgende Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11. BayIfSMV.

Kann die Einhaltung des Mindestabstands nicht durchgehend und zuverlässig gewährleistet werden, ist in den Wechselunterricht überzugehen.

Für die sich im bereits derzeit im Wechselunterricht befindlichen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen gilt inzidenzunabhängig weiterhin Wechselunterricht, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen - § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11.BayIfSMV:

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt. ²Abweichend von Satz 1 können Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Hinweise:

5. Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11.BayIfSMV für Abschlusslehrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt unberührt.
6. Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von Abs. 1 erfasst sind, sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt.
7. Der Unterricht an Musikschulen ist in Präsenzform untersagt.
8. Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Stadter
Regierungsdirektorin

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 09. Februar 2021 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 12.02.2021 Nr. 55.1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2021 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 02/2021 vom 25.02.2021 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

HAUSHALTSSATZUNG

des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“
- Sitz Coburg -

für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 25.524.400,-- €
in den Aufwendungen mit 24.434.400,-- €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.372.000,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
 - a) 120,-- € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
 - b) 70,-- € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
 - c) 87,-- € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
 - d) 183,-- € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
 - e) 183,-- € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der

Gebührensatzung

f) 291,-- € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der
Gebührensatzung

g) 133,-- € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 15. Februar 2021

Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

D. Sauerteig
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖